

# Kirchliche Wochenende und Ferienlager

Die Ref. Kirchgemeinde Wettingen-Neuenhof gewährt dazu folgende Beiträge gemäss Beschluss der Kirchenpflege vom 3.9.91 ab 1.1.1992: (neu geschrieben nach der PH-Kommissionssitzung vom 26. 8. 2014)

## 1. Entschädigung\* für Lagerleiter und Mitarbeiter

\* Die Landeskirche empfiehlt in ihrem Merkblatt für die Kirchgemeinden vom 27. 2. 2017 – siehe Anhang 2 - , die Entschädigung für Freiwillige im Bereich der Jugendarbeit nicht in Form von Bargeld, sondern **in Form von Anerkennungsgutscheinen** für Weiterbildung, Gutscheinen, Essenseinladungen u.ä. zu entrichten.

Zeit	Leiter	Köchin/Stv.	Helfer
Wochenende	140.--	100.--	60.--
3 Tage	220.--	180.--	80.--
4 - 5 Tage	310.--	260.--	100.--
6 - 7 Tage	410.--	350.--	140.--
8 - 10 Tage	610.--	450.--	170.--
11 - 14 Tage	780.--	600.--	200.--

Die Entschädigung wird an hauptamtlich Angestellte der Kirchgemeinde nicht ausbezahlt.

## 2. Lagerleitungskosten

Die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung des Leiters, der Köchin und der Helfer werden von der Kirchgemeinde übernommen.

## 3. Repräsentationsspesen

Die Kirchgemeinde zahlt pro Lagerwoche einen Beitrag von Fr. 250.--, über den nicht abgerechnet werden muss. Für 3 - 5 Tage beträgt dieser Beitrag Fr. 170.-- und für ein Wochenende Fr. 120 --.

## 4. Leiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Kirchgemeinde entschädigt als Richtgrösse nach Tarif (Pos. 1 und 2) wie folgt:

unter 12 Kinder/Teilnehmende	4 Mitarbeiter (Leiter/Köchin/2 MA)
13 - 15 Kinder/Teilnehmende.	5 Mitarbeiter (Leiter/Köchin/3 MA)
16 - 20 Kinder/Teilnehmende	6 Mitarbeiter (Leiter/Köchin/4 MA)
21 – 24 Kinder/Teilnehmende	7 Mitarbeiter (Leiter/Köchin/5 MA)
25 – 29 Kinder/Teilnehmende	9 Mitarbeiter (Leiter/ 2 Köchin/6 MA)
je pro weitere 5 Teilnehmer 1 Mitarbeiterin oder Mitarbeiter mehr.	

## 5. Sozialbeiträge

Zu Lasten des Budgetpostens "Soziale Zwecke" kann die Kirchenpflege Lager und Wochenendbeiträge von Teilnehmern ermässigen. Dabei übernimmt sie die gleichen Anteile wie sie von der pol. Gemeinde ausgerichtet werden.

## 6. Beiträge an Konfirmandenunterricht

Die Kirchgemeinde vergütet pro Konfirmand und Jahr einen Beitrag bis Fr. 75.-- plus Materialkosten bis Fr. 25.--

## 7. Wochenende mit Erwachsenen

Diese WE werden von der Kirchgemeinde mit Fr. 18.50 pro Teilnehmer (Kinder und Erwachsene) unterstützt.

## 8. Wochenende von schulpflichtigen Kindern

Der Beitrag der Kirchgemeinde beträgt, bei auswärtiger Übernachtung, Fr. 14.50 pro Teilnehmer.

## 9. Anmeldungen der Lager oder Wochenende

Jedes Lager oder Wochenende, das Beiträge von der Kirchgemeinde erwartet, muss der Kirchenpflege (beziehungsweise der Kommission PH als deren Instrument) zeitig gemeldet werden: Lager 8 Wochen vorher, Wochenende 3 Wochen vorher.

Die Veranstaltungen sind bereits vorher von der Kirchenpflege (bzw. von der Kommission PH als deren Instrument) bewilligt worden. Nach der Durchführung ist der Kirchenpflege die Abrechnung vorzulegen.

EVANG.-REF. KIRCHENPFLEGE WETTINGEN - NEUENHOF

Wettingen, den 3. September 1991

(bestätigt durch die Kommission PH am 26. Aug. 2014; Stefan Burkhard)

## Anhang aus dem Jahr 1991 (Schulpflege) (Zur Info)

### SOZIALBEITRÄGE für Ski- Sommer- und Wanderlager

Sozialbeitrag	Höchsteinkommen, steuerbar, ohne Vermögen			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	mehr als 3 Kinder
40 %	bis 25'000	bis 27'000	bis 29'000	bis 31'000
50 %	bis 24'000	bis 26'000	bis 20'000	bis 30'000
60 %	bis 23 000	bis 25'000	bis 27'000	bis 29'000
70 %	bis 22'000	bis 24'000	bis 26'000	bis 20'000
80 %	bis 20'000	bis 22'000	bis 24'000	bis 26'000
90 %	bis 10'000	bis 20'000	bis 22'000	bis 24'000

Gültig ab 1. Januar 1987

Beschluss der Schulpflege vom 24. November 1986

#### Empfehlung:

Es empfiehlt sich, dass wir direkt als Kirchgemeinde mit einer Vertrauensperson (=jemand von der Verwaltung/Sekretariat oder direkt über die Lagerleitungsperson) bei der politischen Gemeinde nachfragen, ob ein Kind/Teilnehmer von der politischen Gemeinde einen Sozialbeitrag erhalten würde und wie hoch dieser ausfallen würde. Mit dieser Abklärung kann am einfachsten der Sozialbeitrag bestimmt werden. So erfahren wir zwar nicht das steuerbare Vermögen, aber die Höhe des Sozialbeitrages.

27. August 2014/SB

## Anhang 2. Merkblatt der Landeskirche vom 27. 2. 2017

### Merkblatt für Kirchgemeinden

- zur Entschädigung von Beauftragten in der Jugendarbeit
- zur Anerkennung von Freiwilligen in der Jugendarbeit

#### Weshalb ein Merkblatt?

Viele junge Frauen und Männer im erwerbsfähigen Alter engagieren sich in unseren Kirchgemeinden in Leitungsfunktionen: im Konfirmationsunterricht, in der Jugendgruppe, in Lagern oder Wochenendveranstaltungen, freiwillig oder als Beauftragte. Oft übernehmen sie auch regelmässige Arbeiten wie Werbung, Pflege des Internetauftritts etc.

Bei den PH- und Personalverantwortlichen entstehen immer wieder Unsicherheiten bezüglich der Entschädigung dieser Arbeit. Dies bestätigen häufige Anfragen.

#### Wer gilt als beauftragt, wer als freiwillig mitarbeitend?

Bisher wurden von der Kirchenpflege Beauftragte oft als „Freiwillige“ bezeichnet, auch wenn sie eine Entschädigung für ihre Arbeit erhielten. Die von der Kirchgemeinde Beauftragten in der Jugendarbeit, welche für ihre Arbeit mit einem AHV-pflichtigen Entgelt entschädigt werden, sind jedoch Lohnbezügerinnen / Lohnbezüger. Nur wer ohne eine solche Entschädigung arbeitet, gilt als Freiwillige / Freiwilliger.

Freiwilligenarbeit ist nach schweizerischem Standard und gemäss dem Leitfaden zur Freiwilligenarbeit für reformierte Kirchgemeinden<sup>1</sup> unentgeltlich: Weder Arbeitszeit noch -leistung werden finanziell entlohnt. Die Vergütung effektiver Spesen, Beiträge an Weiterbildung sowie Anerkennungsgeschenke wie beispielsweise Gutscheine oder Essenseinladungen gelten jedoch nicht als finanzielle Entschädigungen.

#### Beauftragte in der Jugendarbeit / im PH4: Anstellungsverfügung und Entschädigung

Die Beauftragten in der Jugendarbeit / im PH4, die einen AHV-pflichtigen Lohn beziehen, gelten als Angestellte der Kirchgemeinden. Deshalb ist für sie das Dienst und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeitende (DLM, SRLA 371.400) anzuwenden. Es ist für alle Kirchgemeinden verbindlich.

Weil die Kirchgemeinden öffentlich-rechtlich anerkannt sind, werden Angestellte der Kirchgemeinden nicht mit einem privat-rechtlichen Arbeitsvertrag sondern mit einer sogenannten Anstellungsverfügung angestellt. Ein Muster einer solchen Anstellungsverfügung findet sich auf der Homepage der Reformierten Landeskirche. Die Lohntabelle und die Berechnungsgrundlagen für Anstellungen sind ganz am Schluss des DLM zu finden; das DLM findet sich ebenfalls auf der Homepage der Landeskirche.

Beauftragte in der Jugendarbeit

☑ arbeiten vorwiegend zusammen mit Pfarrpersonen oder Sozialdiakoninnen / Sozialdiakonen, als von der Kirchenpflege Beauftragte.

☑ übernehmen Verantwortung, punktuell, wiederkehrend oder über einen längeren Zeitraum.

☑ erwerben sich Kompetenzen durch Erfahrung, Weiterbildung und Austausch.

Bezüglich der Entschädigungen ist die „Lohntabelle für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ im DLM verbindlich. Für die Pauschalbesoldung pro Jahr verweisen wir auf diese Tabelle und zwar auf die beiden Lohnkategorien „Dienste mit einfachen Anforderungen“ oder „Dienste mittleren Anforderungen“.

Spesenvergütungen richten sich nach den Ansätzen der Kirchgemeinden.

Für Beiträge an Aus- und Weiterbildungskurse sind für die Beauftragten mit AHV-pflichtigem Lohn das „Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeitenden“ (WBR 483.100) und für die Freiwilligen die Ansätze der Kirchgemeinden massgebend.

### **Freiwillige in der Jugendarbeit / im PH4: Anerkennungsgeschenke**

Eine Möglichkeit, Freiwilligen, insbesondere jugendlichen Freiwilligen mit Wertschätzung zu begegnen, besteht in der Abgabe eines Entgelts. Die Einführung von pauschalen Geldbeträgen als Entgelt für freiwillig geleistete Dienste geschieht jedoch oft willkürlich und ohne Systematik in den Kirchgemeinden. Unter den Freiwilligen mit und ohne Entgelt finden Vergleiche statt. Auch über die Höhe der Zahlungen. Motivierte Engagierte können höhere Geldbeträge anderer als Beleidigung empfinden. Vergleiche finden zudem auch über die Grenzen von Kirchgemeinden hinweg statt.

Es empfiehlt sich insofern für Verantwortliche und Behörden, sich auf ein gemeinsames Verständnis von Freiwilligenarbeit und ein dementsprechendes Anerkennungskonzept zu einigen. Anerkennungsgeschenke sollen dabei niemals Bargeldbeträge sein, sondern in Form von Weiterbildung, Gutscheinen, Essenseinladungen u.ä. entrichtet werden.

Aarau, 27.2.2017

1: Leitfaden zur Freiwilligenarbeit für reformierte Kirchgemeinden, Reformierte Landeskirche Aargau u.a. (Hrsg.), Juli 2015<sup>3</sup>

*(Anhang 2 und die Bemerkung auf Seite 1, dass die Entschädigungen für Lagerleiter nach der Empfehlung der Landeskirche in Form von Anerkennungsgutscheinen zu entrichten sind, wurde am 14. März 2017 von Stefan Burkhard als PH-Verantwortlicher diesem Dokument hinzugefügt.)*